



## HW.DESIGN GMBH ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der hw.design GmbH, Türkenstraße 55–57, 80799 München (nachfolgend „Agentur“), und ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“), aufgrund deren die Agentur Leistungen gegenüber den Kunden erbringt.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder diese Geschäftsbedingungen ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Agentur – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch – nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.

### 2. PRÄSENTATIONS- UND ANGEBOTUNTERLAGEN

Jegliche, auch die nur teilweise Verwendung von Unterlagen, die von der Agentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellt oder überreicht wurden (Präsentationsunterlagen) oder die Bestandteil eines Angebots sind (Angebotsunterlagen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur.

### 3. GRUNDSÄTZE DER ZUSAMMENARBEIT

- 3.1 Der Kunde wird der Agentur alle für deren Arbeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zu den mit ihr abgestimmten Zeitpunkten zur Verfügung stellen.
- 3.2 Er versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen berechtigt ist, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und ihre Verwendung keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, sollten die Unterlagen nicht frei von Rechten Dritter sein oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, stellt der Kunde die Agentur im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten) frei.
- 3.3 Der Kunde verpflichtet sich weiter, erforderliche Zustimmungen und Freigaben so rechtzeitig zu erteilen, dass die Agentur in die Lage versetzt wird, alle Arbeiten, mit denen sie beauftragt ist, ohne Mehrkosten und Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen zu können.
- 3.4 Die Agentur erbringt ihre Leistungen auf der Basis von mündlichen oder schriftlichen Briefings des Kunden. Mündliche Briefings werden nach jeweils gemeinsamer Absprache entweder durch ein Rebriefing oder im Rahmen eines Protokolls von der Agentur schriftlich bestätigt.
- 3.5 Falls vereinbart, fertigt die Agentur innerhalb von 5 (fünf) Werktagen Protokolle von jeder Besprechung zwischen ihr und dem Kunden. Der Inhalt der Protokolle ist verbindlich, falls der Kunde ihm nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang eines Protokolls widerspricht.
- 3.6 Die Agentur ist unbeschränkt berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

### 4. LEISTUNGSZEIT UND LEISTUNGSART

- 4.1 Vereinbarte Fristen sind nur verbindlich, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten (zum Beispiel Beschaffung von Unterlagen, Erteilung von Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 4.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Streik, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.) und aufgrund von Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden hat die Agentur nicht zu vertreten. Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- 4.3 Die Auslieferung der Leistungsergebnisse hat durch Übermittlung der entsprechenden Daten zu erfolgen. Sie muss nicht in der Form erfolgen, dass für den Kunden eine Änderung der Daten jederzeit möglich ist.

### 5. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 5.1 Die Agentur räumt dem Kunden an allen vom Kunden zur werblichen Verwendung freigegebenen eigenen Leistungsergebnissen der Agentur, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie dies vertraglich vereinbart bzw., soweit nicht vertraglich vereinbart, für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse erforderlich ist. Im Zweifel räumt sie die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Verwendungsdauer und den Verwendungszweck des jeweiligen Leistungsergebnisses ein. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung, bedarf der Zustimmung der Agentur.
- 5.2 Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an freigegebenen Leistungsergebnissen Dritter, zum Beispiel an Fotografien, Illustrationen, Musik, sowie die Leistungsschutzrechte Dritter, zum Beispiel von Darstellern, Sprechern, wird die Agentur ebenfalls in dem Umfang auf den Kunden übertragen, wie dies vertraglich vereinbart bzw. für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und/oder im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch eine Übertragung im vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird die Agentur den Kunden darauf hinweisen und nach dessen weiteren Weisungen verfahren; dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 5.3 Ist Vertragsgegenstand (auch) die Überlassung von Software, hat der Kunde keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 5.4 Die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 umfasst nicht das Recht zur Nutzung als Name, Marke, Unternehmenskennzeichen, Logo oder Corporate Design. Im Falle einer derartigen Nutzung sind die Rechte in jedem Falle explizit durch separaten Vertrag zu erwerben.
- 5.5 Die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 5.1 und 5.2 gehen erst mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung und vertragsbezogener Auslagen und Kosten auf den Kunden über.

BETREFF:  
AGB HW.DESIGN GMBH

DATUM:  
MAI—2019

SEITE:  
1/3



**BETREFF:**  
AGB HW.DESIGN GMBH

**DATUM:**  
MÄRZ—2014

**SEITE:**  
2/3

- 5.6 Die Nutzungsrechte an Entwürfen, Skizzen, Konzeptionen etc. verbleiben bei der Agentur. Gleiches gilt für die Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen, die von der Agentur im Rahmen der Vertragsdurchführung als alternative Gestaltungen/Entwürfe entwickelt wurden, denen der Kunde jedoch eine andere Gestaltungsalternative vorgezogen hat. Auf Anforderung der Agentur hat der Kunde die entsprechenden, nicht gewählten alternativen Gestaltungen, Entwürfe, Modelle, Zeichnungen und sonstigen, insbesondere bildlichen, Wiedergaben unverzüglich herauszugeben.
- 5.7 Im Falle der Mitwirkung des Kunden oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten, durch die Urheberrechte begründet werden, räumt dieser der Agentur unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Verwertungsrecht an allen Nutzungsarten ein bzw. steht er für die entsprechende Rechteeinräumung ein.
- 5.8 Die Agentur ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse nach Abstimmung mit dem Kunden über die Form mit ihrem Namenszug, ihrem Logo oder sonstigen geschäftlich üblichen Bezeichnungen zu versehen.
- 5.9 Der Agentur ist es, auch bei etwaiger Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an den Kunden, über die Beendigung des jeweiligen Vertrages hinaus und unwiderruflich gestattet, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse oder Ausschnitte hieraus zum Zwecke der Eigenwerbung in allen Medien selbst unentgeltlich zu nutzen und Mitarbeitern und Beauftragten die Nutzung zum Zwecke von deren Eigenwerbung zu gestatten.
- 5.10 Die Agentur ist berechtigt, Namen und Logo des Kunden in branchenüblicher Form als Referenz zu nennen.
- 5.11 Von allen vervielfältigten vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen überlässt der Kunde der Agentur unentgeltlich zehn einwandfreie Muster. Außerdem ist die Agentur zum Zwecke des Nachweises der von ihr erbrachten Leistungen berechtigt, Kopien der Leistungsergebnisse zu behalten.
- 6. SCHUTZRECHTE DRITTER**  
Die Agentur wird nach bestem Wissen und Gewissen darauf achten, dass die Leistungsergebnisse Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Eine Gewähr dafür, dass die Leistungsergebnisse frei von den vorgenannten Rechten Dritter sind, übernimmt die Agentur jedoch nicht.
- 7. VERGÜTUNG**  
7.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung der Agentur für die erbrachten Leistungen sowie die Einräumung der Nutzungsrechte ist nach Auslieferung des Leistungsergebnisses und Erteilung der Rechnung durch die Agentur zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen mit einem Auftragsvolumen über 20.000 EUR oder solchen, die sich über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten erstrecken, ist die Agentur berechtigt, nach jeweiligen Leistungsphasen (Konzeption, Umsetzung und Produktion) abzurechnen, wobei die für die jeweilige Leistungsphase geschuldete Teilvergütung jeweils zu 50 Prozent zu Beginn der Leistungsphase und zu 50 Prozent nach Abschluss der Leistungsphase (Auslieferung des entsprechenden Leistungsergebnisses) in Rechnung gestellt wird.  
7.2 Überschreitet die voraussichtliche Gesamtvergütung die im Kostenvoranschlag veranschlagte Vergütung um mehr als 10 Prozent, wird die Agentur den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten. Eine Überschreitung von 10 Prozent gilt als genehmigt.  
7.3 Die Agentur hat Anspruch auf den Ersatz sämtlicher Kosten und Auslagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren. Dabei werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Kosten (einschließlich solcher für Fremdleistungen) mit einem Aufschlag von 13,5 Prozent weiterbelastet. Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.  
7.4 Im Falle der vorzeitigen Kündigung eines Auftrags durch den Kunden nach § 649 BGB hat sich die Agentur ersparte Aufwendungen, maximal jedoch in Höhe von 40 Prozent der anteiligen, auf die nicht erbrachte Leistung entfallenden Vergütung, auf die vereinbarte Vergütung anrechnen zu lassen.
- 8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**  
8.1 Sämtliche Vergütungen sind ohne Abzug und jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für Auslagen und Kosten.  
8.2 Der Kunde kann gegenüber Ansprüchen der Agentur mit eigenen Ansprüchen nicht aufrechnen, es sei denn, die Agentur hat solche Ansprüche ausdrücklich anerkannt oder sie sind rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn die jeweiligen Ansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 9. ABNAHME**  
9.1 Die Abnahme hat innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Arbeitstagen ab Übermittlung des Leistungsergebnisses zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.  
9.2 Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb vorgenannter Frist und übermittelt der Kunde der Agentur innerhalb dieser Frist nicht eine konkrete, nachvollziehbare Mängelanzeige, gilt das Leistungsergebnis als abgenommen. Das Leistungsergebnis gilt auch bei Ingebrauchnahme durch den Kunden als abgenommen.
- 10. MÄNGELHAFTUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT**  
10.1 Die Prüfung von Rechtsfragen aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts ist ohne die ausdrückliche Beauftragung durch den Kunden nicht Aufgabe der Agentur. Eine entsprechende Haftung ist daher insoweit ausgeschlossen. Die Agentur wird den Kunden jedoch auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung der in Auftrag gegebenen Leistungsergebnisse hinweisen. Besteht der Kunde auf der Realisierung des betreffenden Projekts, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt die Agentur insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.



**BETREFF:**  
AGB HW.DESIGN GMBH

**DATUM:**  
MÄRZ—2014

**SEITE:**  
3/3

- 10.2 Die Agentur haftet nicht für Mängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellte fehlerhafte Informationen, Unterlagen oder Materialien zurückzuführen sind, oder für die Unrichtigkeit sachlicher Angaben in Leistungsergebnissen, die vom Kunden freigegeben wurden.
- 10.3 Die Haftung der Agentur ist weiter ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Kunden entstehen, sowie für Datenverlust aufgrund höherer Gewalt.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, von der Agentur gelieferte Leistungsergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.
- 10.5 Die Rechte des Kunden bei Mängeln sind auf den Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist (nach Wahl der Agentur Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des versprochenen Werkes) beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung nach dem zweiten erfolglosen Nachbesserungsversuch der Agentur. Weitere Mängelrechte sind vorbehaltlich Ziffer 11 ausgeschlossen.
- 10.6 Eine Haftung der Agentur für geringfügige Mängel, d.h. Fehler hinsichtlich einzelner Buchstaben, Zahlen oder Ähnlichem, die unwesentlich sind, d.h. nicht zu relevanten Missverständnissen der Leistungsergebnisse führen und den Gebrauchszweck des Leistungsergebnisses nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, ist ausgeschlossen.

#### **11. HAFTUNG**

- 11.1 Die Agentur haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhende Schäden, für auf leichter Fahrlässigkeit beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Sie haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, weiter für auf leichter Fahrlässigkeit beruhende Schäden aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 80 Prozent der auftragsbezogenen Vergütung.
- 11.3 Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 11.4 Soweit die Haftung der Agentur nach vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

#### **12. AUFBEWAHRUNG, ARCHIVIERUNG UND HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND DATEN**

- 12.1 Die Agentur archiviert die für den Kunden hergestellten und von diesem freigegebenen vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse in elektronischer Form ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von einem Jahr, beginnend mit der Abnahme. Während dieses Zeitraums erhält der Kunde sie auf Anfrage einmalig kostenlos übermittelt. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich in einer Datei mit geschlossenem Format, die die kompletten Leistungsergebnisse enthält und eine Bearbeitung der übermittelten Daten ausschließt, es sei denn, die Parteien haben vertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 12.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen oder Entwürfe kann die Agentur sofort vernichten.

#### **13. GEHEIMHALTUNG**

Die Parteien verpflichten sich über die Beendigung des Vertrages hinaus, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Kenntnis gelangenden, nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu verwenden.

#### **14. DATENSCHUTZ**

Die Agentur wird die ihr vom Kunden im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, des Telemediengesetzes und des BDSG verarbeiten.

#### **15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 15.1 Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis München.
- 15.2 Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts Anwendung.